Bebauungsplan Nr. 043 "Batteriespeicher"

Präambel und Verfahrensleiste

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Staufenberg diesen Bebauungsplan Nr. 043 "Batteriespeicher", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Staufenberg, den __.__.____
Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister

.....
(Unterschrift)

Verfahrensleiste
Planunterlage

Maßstab:	1:1000	Kartengrundlage
Gemeinde:	Staufenberg	Liegenschaftskarte
Gemarkung:	Uschlag	
Stand:	__.__.____	Flur: 1
Auftr.:	__.____/_	

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1000
„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2026

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Northeim
Katasteramt Göttingen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom __.__.____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Göttingen, den __.__.____

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) Siegel

.....
(Unterschrift)

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 043 "Batteriespeicher", wurde ausgearbeitet von der planungsgruppe puche gmbh, häuserstraße 1, 37154 northeim.

Northeim, den 03.11.2026

.....
Planverfasser (J. Gessner)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am 03.09.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 043 "Batteriespeicher", beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB*) ortsüblich bekanntgemacht.

Staufenberg, den ____.____
Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister

.....
(Unterschrift)

Veröffentlichung

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am __.__.____ dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 043 "Batteriespeicher" und der Begründung nebst Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 043 "Batteriespeicher" und der Begründung nebst Umweltbericht wurden vom __.__.____ bis __.__.____ gem. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.

Staufenberg, den __.__.____
Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister

.....
(Unterschrift)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 043 "Batteriespeicher", in seiner Sitzung am __.__.____ als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Staufenberg, den __.__.____
Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister

.....
(Unterschrift)

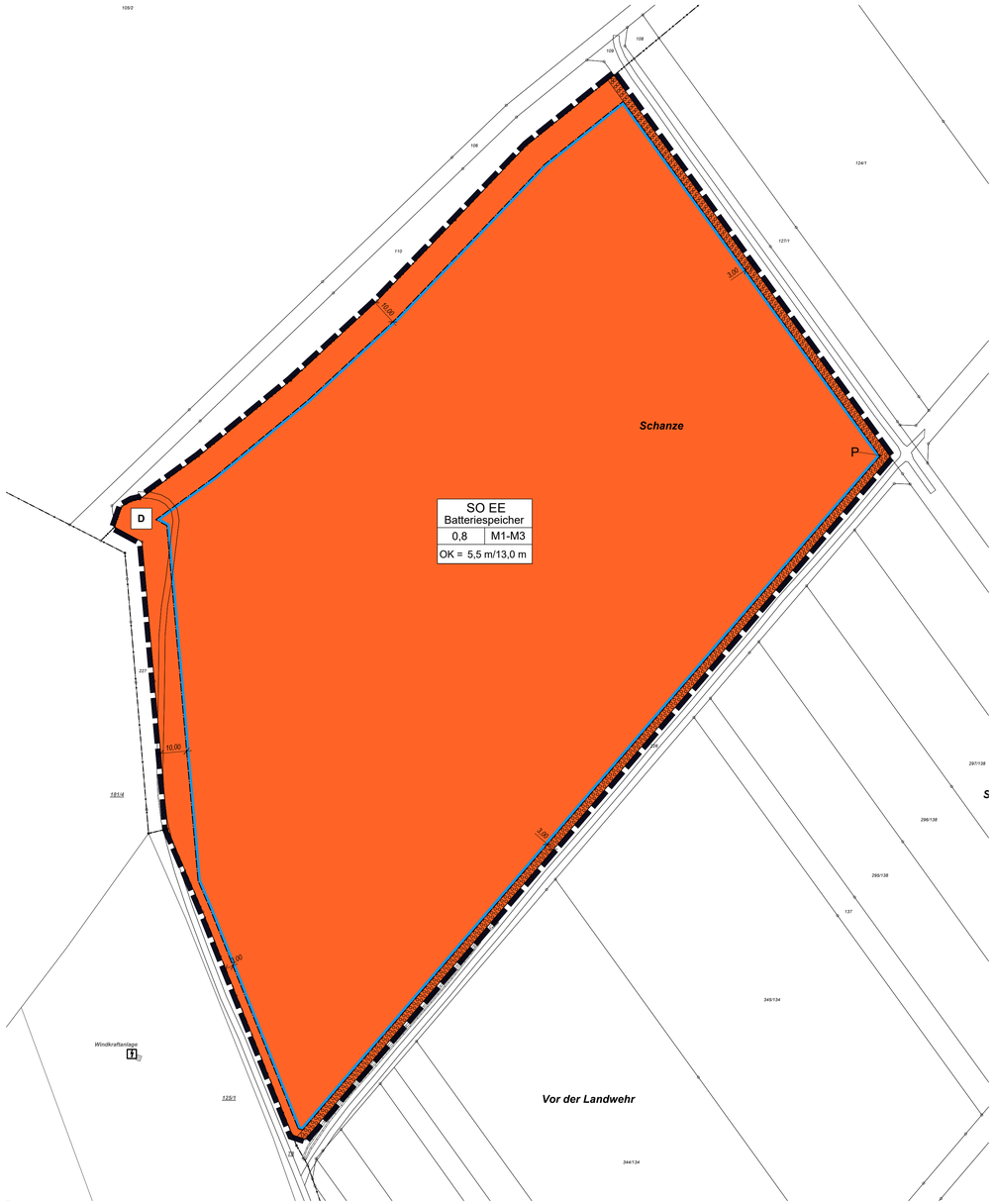
Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 043 "Batteriespeicher", ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am __.__.____ im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan Nr. 043 "Batteriespeicher", ist damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am __.__.____ in Kraft getreten.

Staufenberg, den __.__.____
Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister

.....
(Unterschrift)



Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 043 "Batteriespeicher", sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs
beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 043 "Batteriespeicher", nicht geltend gemacht worden.

Staufenberg, den __.__.____
Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister

.....
(Unterschrift)

A: Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

SO EE — Sonstiges Sondergebiet „Batteriespeicher" (siehe textliche Festsetzung 1.1) (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

0,8 — Grundflächenzahl, GRZ (§ 16 und § 19 BauNVO)

OK max. 5,5 m/13,0 m — Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) in Metern als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung 2.1) (§ 16 und § 18 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

M1-M3 — Index für Maßnahmentyp (siehe textliche Festsetzungen 4.1 bis 4.3)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung 4.4) (§ 9 (1) 25a BauGB)

P — Index für Anpflanztyp (siehe textliche Festsetzung 4.4)

5. Regelung für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 (6), § 172 (1) BauGB)

D — Einzelanlagen, (unbewegliche Kultunrdenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen) (siehe D: Hinweise 2 Denkmalschutz) (§ 9 (6) BauGB)

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 043 "Batteriespeicher" (§ 9 (7) BauGB)

B: Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien „Batteriespeicher"
Das Sonstige Sondergebiet Erneuerbare Energien „Batteriespeicher" dient der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie sowie den hierfür erforderlichen technischen Anlagen. Allgemein zulässig sind:
- Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie (Batteriespeicher) einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen,
- Umspannwerke einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen, soweit sie dem Betrieb der Batteriespeicheranlagen dienen,
- Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO,
- Einfriedungen und Sicherheitseinrichtungen
- Zufahrten, Baustraßen, Wartungs- und Betriebsflächen.

(§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m.§ 11 (2) BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe baulicher Anlagen
Im Sonstigen Sondergebiet Erneuerbare Energien „Batteriespeicher" wird die Höhe der Batteriespeicheranlagen sowie der Leitstellen- und Sozialgebäude auf 5,5 m über dem natürlich gewachsenen Gelände begrenzt.
Für Umspannwerke einschließlich der zugehörigen technischen Anlagen und Einrichtungen sowie Löschwasserbehälter wird die Höhe baulicher Anlagen auf 13,0 m über dem natürlich gewachsenen Gelände begrenzt.
Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der festgesetzten Höhen für sonstige technische Anlagen zur Sicherheit und Betriebsüberwachung (Antennen, Masten für Überwachungseinrichtungen, Blitzschutzeinrichtungen) bis zu einer Höhe von maximal 15,0 m zulässig.
(§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO und § 18 BauNVO)

3. Überbaubare Grundstücksfläche

Bauliche Anlagen sind grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.
Einfriedungen, Überwachungseinrichtungen, Zufahrten, Wartungswege und Wartungsflächen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 16 und 19 BauNVO.

4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4.1 Minderung der Barrierewirkung, Gewährleistung einer Durchlässigkeit der Einzäunung für Klein- und Mittelsäuger (M1)
Zaunsockel (durchgehende Mauern usw.) sind zur freien Landschaft hin unzulässig. Die Zaunanlagen haben einen Bodenabstand von mindestens 20 cm aufzuweisen.
(§ 9 (1) 20 BauGB)

4.2 Insektenschutz durch Verzicht auf Beleuchtung (M2)
Auf den Flächen des Sonstigen Sondergebietes Erneuerbare Energien „Batteriespeicher" ist eine dauerhafte Beleuchtung der Flächen unzulässig. Beleuchtungsanlagen für Wartungsarbeiten sind zulässig.
(§ 9 (1) 20 BauGB)

4.3 Oberflächenentwässerung (M3)
Das auf den überbauten und befestigten Flächen des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist fachgerecht zurückzuhalten und gedrosselt abzuleiten. Die Einleitungsmenge in einen Vorfluter oder das öffentliche Kanalnetz darf 10 l/s je ha Grundstücksfläche nicht überschreiten.
(§ 9 (1) 20 BauGB)

4.4 Anpflanzen einer zweireihigen Gehölzreihe (P)
Innerhalb der mit P gekennzeichneten Fläche ist eine zweireihige Gehölzreihe zu entwickeln durch
- Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher, 2xv, o.B., 60 - 80 cm, in zweireihiger versetzter Anordnung, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m
- Einsaat der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrasenmischung RSM „Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz"
- Dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze
- Umzäunung der Jungpflanzen als Maßnahme gegen Wildverbiss, Kontrolle und spätere Entfernung der Wildschutzeinrichtungen.

(§ 9 (1) 25a BauGB)

C: Hinweise

1. Artenschutzrecht
Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, Tiere europäisch geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt neben den geschützten Arten auch für alle Vogelarten.
Die Beseitigung von Habitatstrukturen zur Brutzeit der Vögel ist nicht erlaubt, da sie durch Einhaltung von Bauzeiten vermeidbar ist. Es darf daher zur Brutzeit zwischen 01.03. und 31.09. kein Baum und kein Gebüsch gefällt werden, in dem ein Vogel brütet, da ansonsten das Tötungsverbot des Artenschutzrechtes für die Gelege einschlägig würde. Im Zeitraum vom 01.03. und 15.08. darf kein Abschieben von Oberboden und keine Baustelleneinrichtung erfolgen, da ansonsten das Tötungsverbot des Artenschutzrechtes für die Gelege von bodenbrütenden Vogelarten einschlägig werden würde.
Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Einschränkung ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, wenn die entsprechenden Gehölze vorher auf Nester bzw. Gelege durch einen Experten überprüft werden und eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung ausgeschlossen werden können. Eine Bauzeitenregelung kann zudem entfallen, wenn die Arbeiten vor Besetzung der Brutreviere beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden.
Bei Zuwiderhandlungen gegen das Artenschutzrecht drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

2. Denkmalschutz
Im westlichen Randbereich des Plangebiets befindet sich das archäologische Bodendenkmal (Einzelanlage gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG) „Schwedenschanze". Erdarbeiten im Bereich des bekannten Bodendenkmals bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind zu beachten.
Sollten bei Bau- und Erdarbeiten archäologische Bodenfunde oder andere Hinweise auf Kulturdenkmale zutage treten, sind diese gemäß § 14 NDSchG unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

Rechtsgrundlage

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Ausgestellt/Geändert/Fertiggestellt			Geprüft		
Datum	Name	Unterschrift	Datum	Name	Unterschrift
24.08.2026	E. Wirthwein		24.08.2026	J. Gessner	
15.10.2026	J. Gessner		15.10.2026	J. Gessner	
03.11.2026	E. Wirthwein		03.11.2026	J. Gessner	

Maßstab: 1:1.000 (0 10 20 30 40 50) Blattgröße: 0,98 x 0,65

Gemeinde Staufenberg

Bebauungsplan Nr. 043 "Batteriespeicher"



Bebauungsplan Vorentwurf

Stand: 03.11.2026

Betreuung:

.....
(Unterschrift)

planungsgruppe puche
stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Verzeichnis: 669BP1-c.vwx